Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 25.04.2006

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/346
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**04.05.2006**
Rat	**18.05.2006**

Betreff:	**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**
FB/Az.:	III/35.161-62
Bezug:	

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird in der der Sitzungsvorlage Nr. VII/346 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Nach der zurzeit geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08. Juni 2005 sind lediglich die Kirmessonntage in den drei Ortsteilen der Gemeinde freigegeben.

Der Werbering Holtwick hat mit Antrag vom 09.03.2006 (siehe Anlage I) federführend für die Rosendahler Werberinge darum gebeten, die Ladenöffnungszeiten an weiteren Sonntagen im Jahr freizugeben.

Gesetzliche Grundlage dazu sind die Regelungen in § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744). Dort ist geregelt, dass abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Dabei darf der Zeitraum von fünf zusammenhängenden Stunden nicht überschritten werden, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes werden ergänzt durch einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW vom 03.07.2003. Dieser bestimmt, dass die Zuständigkeiten für eine Regelung durch Verordnung bei den örtlichen Ordnungsbehörden liegen und definiert u.a. auch den Begriff der „ähnlichen Veranstaltungen". Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen im Sinne des Ladenschlussgesetzes sind danach Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche oder kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen – vor allen auswärtigen – Besucherzahlen. Für die Freigabe muss stets ein dringendes Bedürfnis für die Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Verordnung zu begründen.

Die Öffnungsmöglichkeit kann auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben.

Vor einer Beschlussfassung ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in das folgende Institutionen einzubeziehen sind: Die auf Kreisebene zuständige Gliederung der betroffenen Gewerkschaften, Einzelhandelsverbände, Kirchen. Die Zusammenstellung des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens sowie die einzelnen Stellungnahmen sind als Anlage II – VI beigefügt. Da der Rat der Seelsorgeeinheit Rosendahl der Katholischen Pfarrgemeinden erst am 24.04.2006 getagt hat, wird die ausstehende Stellungnahme nachgereicht.

Im Auftrage:

Homering	Niehues
Fachbereichsleiter	Bürgermeister

Anlagen:

Anlage I - Antrag des Werberinges Holtwick vom 09.03.2006
Anlagen II – VI – Stellungnahmen

(Entwurf)
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Rosendahl vom .....

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.Juni 2003 (BGBl. I S.744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Rosendahl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Im März/April am Sonntag „Rosendahler Frühling“
- Am Kirmessonntag (2. Sonntag nach Ostern) im Gemeindeteil Holtwick
- Im Juni am „Sonntag der offenen Gärten“
- Am Kirmessonntag „Stoppelmarkt“(1. Sonntag im September) im Gemeindeteil Darfeld
- Am Kirmessonntag „Kartoffelkirmes“ (4. Sonntag im September) im Gemeindeteil Osterwick
- Im November am Sonntag vor dem 1. Adventswochenende „Adventliches Rosendahl“

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08. Juni 2005 außer Kraft.

Gemeinde Rosendahl
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister